44-Hch 6417-2021/000078

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Vergrößerung eines bestehenden Bewässerungsteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 457 der Gemarkung Günzersreuth;**

Der Antragsteller plant seinen bestehenden Teich für die Bewässerung von umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vergrößern.

Für den vorhandenen, über Oberflächenwasser und Grundwasser gespeisten Teich auf Fl.Nr. 457 wurde per Bescheid vom 05.07.1982 (Az: 44-myr 6420 Schn. Kam) die Erlaubnis zur Wasserentnahme für die Tabakbewässerung erteilt. Dem vorgenannten Bescheid ist zu entnehmen, dass der Teich zum damaligen Zeitpunkt bereits seit ca. 40 Jahren existierte. Nunmehr ist geplant, diesen Teich auf gleicher Fl.Nr. zu vergrößern.

Der geplante Teich soll künftig ebenfalls von Oberflächenwasser der umliegenden befestigten Bereiche, umliegender Dachflächen und durch einen Grundwasserbrunnen (vgl. Bescheid vom 01.04.2015; Az: 44-Bar 6420) gespeist werden.

Durch die geplante Teicherweiterung kann bereits im Winter/Frühjahr mit dem Rückhalt bzw. der Speicherung von Niederschlagswasser begonnen werden. Durch das höhere Speichervolumen steht in den Sommermonaten mehr Oberflächenwasser für die Bewässerung bereit.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau von Teichen) fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat somit ergeben, dass für das Vorhaben **keine** **Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen** ist**.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth

Roth, den 15.06.2021

Fränkel

Oberregierungsrätin